

Einkauf in bestehende Zivilschutzanlagen und -einrichtungen

RRB vom 26. Oktober 1976

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Ausführung von §10 der Verordnung über den Bau, den Betrieb und
den Unterhalt von gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen des Zivil-
schutzes vom 26. Oktober 1976

beschliesst:

1. Die finanziellen Aufwendungen für den Einkauf in bestehende Anlagen, Einrichtungen und vorhandenes Material sind grundsätzlich beitragsberechtigt, wenn ursprünglich von Bund und Kanton schon Beiträge entrichtet wurden.

2. Sofern die zwischen den Gemeinden abgeschlossenen Verträge und Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Kosten für bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie für das vorhandene Material nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt. Massgebend für die Berechnungen sind die Einwohnerzahlen vom 1. Januar 1974.

3. Die zu verteilenden Kosten setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:
a) ursprüngliche Erstellungs- oder Anschaffungskosten;
b) wertvermehrnde Aufwendungen baulicher Art (nur für Bauten zutreffend).

Die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Zinsleistungen können nicht in die Berechnungen einbezogen werden.

4. Die Höhe der jeweiligen Kantonsbeiträge wird aufgrund des Verteilerschlüssels vom Jahre 1974 errechnet.

5. Zur Festlegung des Kostenverteilers nimmt in der Regel die Standortgemeinde einer Anlage mit den andern beteiligten Gemeinden Kontakt auf. Die gleiche Regelung gilt für Gemeinden, die bereits im Besitz von Zivilschutzmaterial sind, das künftig infolge Zusammenschluss mehreren Gemeinden dient.

6. Der Kostenverteiler kann erst festgelegt und das Subventionsgesuch beim Kanton erst eingereicht werden, wenn ein Vertrag abgeschlossen oder ein Zweckverband gebildet worden ist.

7. Die Berechnungen nach Ziffer 2 und 4 dieses Beschlusses obliegen den Gemeinden. Sie sind vom Kantonalen Amt für Zivilschutz zu prüfen. Die Eingaben sind unverzüglich nach Abschluss der Verträge oder der Genehmigung der Statuten nach Ziffer 6 an die erwähnte Amtsstelle zu rich-

535.221

ten. Das Kantonale Amt für Zivilschutz stellt die erforderlichen Formulare zur Verfügung. Verspätet eingehende Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Das Kantonale Amt für Zivilschutz legt die weiteren Modalitäten fest. Ergibt die nachträglich vorgenommene Kostenverteilung, dass die ausbezahlten Kantonsbeiträge zu hoch sind, erfolgt in der Regel eine Verrechnung mit künftigen Beiträgen. Eine Rückerstattung durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.